



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., inL., vom 17. Februar 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Leoben Mürzzuschlag vom 24. Jänner 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Im Zuge ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 machte Frau Bw. (in der Folge auch Berufungswerberin genannt) als Bezieherin von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit von zwei Arbeitgebern, bei denen sie als Büroangestellte tätig war, neben Sonderausgaben auch Werbungskosten, u.a. das Pendlerpauschale und auch Reisekosten geltend.

Das Finanzamt erkannte im Einkommensteuerbescheid vom 24. Jänner 2012 die beantragten Reisekosten nicht und begründete dies damit, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag und das Pendlerpauschale berücksichtigt wurden.

Dagegen erhob die Berufungswerberin die Berufung mit der Begründung, dass das beantragte Kilometergeld für Fahrten an einem Tag zwischen den beiden Arbeitsstätten zustehe, und zwar wenn direkt von einer Arbeitsstätte zur anderen Arbeitsstätte gefahren wird. Ihre

Hauptarbeitsstätte sei in A. gewesen, in der fünf Mal pro Woche gearbeitet worden sei; die zweite Arbeitsstätte sei in B. gewesen, in die sie drei Mal pro Woche gefahren sei. Der Wohnort sei in P. gewesen. Sohin beantragt die Berufungswerberin das Kilometergeld für die Strecke B. – A. , insgesamt 4.653 km (33 km x 3 Tage x 47 Wochen – Urlaub abgezogen) multipliziert mit dem amtlichen Kilometergeld von 0,38 €, d.s. 1.768,14 € als zusätzliche Werbungskosten.

Das Finanzamt legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsverentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor, beantragte die Abweisung der Berufung und führte dazu aus, dass die Berufungswerberin im Berufungszeitraum für fünf Tage pro Woche in einem Buchhaltungsbüro in A. und für drei Tage pro Woche in einem Büro in B. als Dienstnehmerin beschäftigt gewesen sei. Die Berufungswerberin habe bis 28. Mai 2008 in P. und seitdem in L gewohnt. Es sei das große Pendlerpauschale für die Strecke bis 20 km zuerkannt worden. Nach Ansicht des Finanzamtes stehe der Berufungswerberin das große Pendlerpauschale für ihr Dienstverhältnis in A. zu, da die Strecke P. – A. lt. Routenplaner zwar nur 18 km betrage, aber die Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (1 Stunde 11 Minuten) mehr als drei Mal so lange dauert, als mit dem eigenen Kfz (15 Minuten). Das Kilometergeld stehe der Berufungswerberin nicht zu.

Dem Vorlagebericht des Finanzamtes waren folgende Unterlagen beigelegt:
die Namen und Adressen der beiden Arbeitgeber, mit dem Hinweis wie oft pro Woche gearbeitet wurde,
eine Meldeabfrage über die Berufungswerberin, aus der hervorgeht, dass sie bis 28.5.2008 in P. und seitdem in L den Hauptwohnsitz hat und
Ausdrucke des Routenplaners und der ÖBB-Fahrplanauskunft, die verschiedenen Strecken betreffend.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im vorliegenden Fall, ob der Berufungswerberin als Werbungskosten das „große“ Pendlerpauschale und die Aufwendungen in Höhe des amtlichen Kilometergeldes für die Strecke zwischen den beiden Arbeitgebern zustehen.

Gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) idF BudBG 2007, BGBl. I 2007/24 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach Z 6 dieser Gesetzesstelle zählen zu den Werbungskosten auch Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

a) Diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5) abgegolten.

b) Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden zusätzlich als Pauschbeträge berücksichtigt:

.....

c) Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b folgende Pauschbeträge berücksichtigt:

Bei einer einfachen Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km 270 Euro bzw. ab Juli 2007 297 Euro jährlich,
 20 km bis 40 km 1.071 Euro bzw. ab Juli 2007 1.179 Euro jährlich,
 40 km bis 60 km 1.863 Euro bzw. ab Juli 2007 2.052 Euro jährlich,
 über 60 km 2.664 Euro bzw. ab Juli 2007 2.931 Euro jährlich.

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und den Pauschbeträgen nach lit. b und c sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Die Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt also grundsätzlich durch die Regelung des Verkehrsabsetzbetrages nach [§ 33 Abs. 5 Z. 1 EStG 1988](#) und die Pauschbeträge nach [§ 16 Abs. 1 Z. 6 EStG 1988](#).

In quantitativer Hinsicht ist sowohl beim kleinen als auch beim großen Pauschale auf das Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum abzustellen: Ist an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum (mehr als 10 Tage im Kalendermonat) die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, so besteht Anspruch auf das große Pendlerpauschale, Urlaub oder Krankenstand sind für die Frage des Überwiegens auszuklammern.

Bei mehreren Dienstverhältnissen - wie im vorliegenden Fall - steht der Verkehrsabsetzbetrag nur einmal zu. Ein zusätzliches (zweites) Pendlerpauschale steht für ein weiteres Dienstverhältnis nur dann zu, wenn dadurch im Lohnzahlungszeitraum überwiegend das Zurücklegen zusätzlicher Wegstrecken (zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) verursacht wird. In diesem Fall ist für die Zuerkennung des Pendlerpauschales bei jedem Dienstverhältnis die jeweilige Wegstrecke Wohnung - Arbeitsstätte maßgeblich (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z. 6, Rz 1). Über die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinausgehende Aufwendungen eines Dienstnehmers für Fahrten zwischen verschiedenen Arbeitsstätten führen in ihrer tatsächlichen Höhe, in der

Regel bemessen mit dem Kilometergeld, zu Werbungskosten (vgl. VwGH 22.11.2006, [2004/15/0130](#) mit weiteren Verweisen).

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten, aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrtzeit mit dem Kfz (vgl. VwGH 24.9.2008, [2006/15/0001](#)).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist zu prüfen, ob der Berufungswerberin durch die Zurücklegung der Fahrtstrecke zwischen den beiden Arbeitsstätten der beiden Dienstgeber Aufwendungen entstehen, die nicht schon durch den Verkehrsabsetzbetrag und das "große" Pendlerpauschale abgegolten sind.

Da die beiden Arbeitsstätten vom (ehemaligen) Wohnsitz in P. aus in entgegengesetzten Richtungen gelegen sind und die Berufungswerberin auf der Fahrt zwischen den beiden Dienstgebern an P. vorbeifährt und somit dieselbe Strecke zurücklegt, sind die Fahrtkosten Wohnung – Arbeitsstätte in A. - P. durch das „große“ Pendlerpauschale und die Fahrtkosten P. – Arbeitsstätte in B. – Wohnung durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, weitere Fahrtkosten in Form des Kilometergeldes für die Fahrt zwischen den beiden Dienstgebern können also nicht als zusätzliche Werbungskosten anerkannt werden. Die Strecke zwischen dem (ehemaligen) Wohnsitz in P. und der Arbeitsstätte in A., die an mehr als 10 Tagen im Lohnzahlungszeitraum aufgesucht wurde, beträgt zwar nur 18 km, man fährt aber mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Mal so lange als mit dem Pkw, deshalb wird das „große“ Pendlerpauschale für eine Strecke von 2 bis 20 km bei der Berechnung der Einkommensteuer als Werbungskosten berücksichtigt. Die Strecke P. bis zur Arbeitsstätte in B. beträgt 17 km, die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln dauert 39 Minuten und mit dem Pkw 17 Minuten, das bedeutet die Voraussetzungen für ein weiteres Pendlerpauschale liegen nicht vor und diese Fahrtkosten sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Auf Grund des im gegenständlichen Fall vorliegenden Sachverhaltes, der gesetzlichen Bestimmungen und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war über die Berufung wie im Spruch zu entscheiden.

Graz, am 25. April 2013